



## Rundschreiben Nr. 05/2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung:</u>	1
a) <u>Es droht die rückwirkende Nichtanerkennung der Cash-Gesellschaft</u>	1
b) <u>Zeitalter der Elektronik hat längst begonnen</u>	5
c) <u>MoMiG: Geschäftsadresse dem Handelsregister aufgeben</u>	5
2. <u>Grunderwerbsteuer:</u> <u>Allein das Bebauungskonzept führt nicht zu Grunderwerbsteuer auf Baukosten</u>	6
3. <u>Umsatzsteuer:</u>	6
a) <u>EuGH stützt deutsche Rechtsauffassung bei Schönheitsoperationen</u>	6
b) <u>Abgabe von Speisen – BFM sorgt für klare Regeln</u>	8
4. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	13
a) <u>Gewinnermittlung: Ende des Wertaufhellungszeitraums spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist der Aufstellung des Jahresabschlusses</u>	13
b) <u>Subjektiver Fehlerbegriff: BFH gibt langjährige Rechtsprechung auf</u>	13
c) <u>Vorübergehender Leerstand von zur Untervermietung bereit gehaltener Räume in der Wohnung der Steuerpflichtigen</u>	13
d) <u>Nachweis der Vermietungsabsicht bei langjährigem Leerstand</u>	14
e) <u>Abzuzinsende Bürgschaftsverpflichtung als Maßstab für den nachträgliche Anschaffungskosten bildenden Rückgriffsanspruch des i. S. von § 17 Abs. 1 EStG qualifiziert Beteiligten</u>	14
f) <u>Kein Abzugsverbot von Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bei individuellem Steuersatz unter 25 %?</u>	15
g) <u>Musterverfahren zur Abgeltungsteuer entschieden</u>	15



	<b>Seite</b>
h) <u>Keine steuerliche Abzugsfähigkeit von privater Risikolebens-, Unfall- und Kapitallebensversicherung</u>	16
i) <u>Eigener Hausstand bei doppelter Haushaltsführung</u>	16
j) <u>Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung</u>	17
k) <u>Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Wohnungseigentümern</u>	17
l) <u>Abzug von Werbungskosten bei Durchführung eines praktischen Studienseesters</u>	18
m) <u>Behinderungsbedingte Baukosten sind außergewöhnliche Belastung</u>	18
n) <u>Schneebeseitigung auf Gehwegen ist haushaltsnahe Dienstleistung</u>	19
o) <u>Fahrtenbuch: Zusatzangaben reichen nicht</u>	19
p) <u>Zahlungen aufgrund eines vor Eintritt des Erbfalls erklärten Erb- und/oder Pflichtteilsverzichts sind nicht einkommensteuerbar</u>	19
q) <u>Anwendung des Splittingtarifs für in der Schweiz lebende Ehegatten</u>	20
r) <u>Antrag auf Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer fristgebunden?</u>	20
s) <u>Häusliches Arbeitszimmer eines Universitätsprofessors ist nicht Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit</u>	21

### **Freizeichnung**

**„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“**



1. **Gesetzgebung:**

a) **Es droht die rückwirkende Nichtanerkennung der Cash-Gesellschaft**

Der Bundesrat hatte dem JStG 2013 und damit auch den Änderungen des ErbStG am 01.02.2013 die Zustimmung versagt. Da die geplanten Gesetzesänderungen zum ErbStG nicht rückwirkend, sondern erst auf Erwerbe anzuwenden sein sollten, für die die Steuer nach dem Datum des Tages des Beschlusses des Deutschen Bundestages über die Beschlussempfehlung entsteht (§ 37 Abs. 8 des Vermittlungsvorschlags), dürfte der Steuerpflichtige davon ausgehen, dass auch im Falle eines neu initiierten Gesetzgebungsverfahrens das ErbStG nicht rückwirkend geändert wird (Brüggemann, ErbStG 13, 68). Diese Erwartung könnte nun enttäuscht werden.

1. Neuauflage des JStG 2013

Der aufgrund eines Gesetzesantrags der Länder Rheinland-Pfalz, Hamburg und NRW vom 22.02.2013 (Drs. 139/13) vom Bundesrat vorgelegte Entwurf eines JStG 2013 sieht die rückwirkende Anwendung der vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Änderungen vor. In § 37 Abs. 8 ErbStG-E heißt es hierzu, dass die geplanten Änderungen bereits für Erwerbe anzuwenden sein sollen, für die die Steuer nach dem 13.12.2012 entsteht. Der Bundesrat vertritt in der Gesetzesbegründung die Auffassung, dass „Vertrauensschutz in die Möglichkeit zu den nunmehr gesetzlich ausgeschlossenen Steuerergestaltungen“ spätestens seit dem Beratungsergebnis des Vermittlungsausschusses vom 13.12.2012 nicht mehr gegeben sei.

Diese Auffassung erscheint bedenklich, da der Deutsche Bundestag am 17.01.2013 den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat vom 13.12.2012 abgelehnt hat und der Bundesrat dem JStG 2013 und damit auch den Änderungen des ErbStG am 01.02.2013 die Zustimmung versagt hat. Bedenken ergeben sich auch daraus, dass ein vom Bundestag am 19.02.2013 (Drs. 17/12375) vorgelegter Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vorliegt, und zwar ebenfalls einige der ursprünglich im JStG 2013 und im Vermittlungsvorschlag enthaltenen steuerlichen Maßnahmen umsetzen will, eine Änderung des ErbStG aber gerade nicht vorsieht.

2. Änderungen im neuen Gesetzesentwurf

Die Änderungen im Gesetzesentwurf entsprechen inhaltlich dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses: Die Begünstigung der Cash-Gesellschaften soll durch eine Ergänzung des § 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG um eine neue Nr. 4a ausgeschlossen werden. Danach soll als Verwaltungsvermögen auch „der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen, soweit er 10% des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt“, anzusehen sein.



Laut Gesetzesbegründung soll ausschließlich für die Fälle der neuen Nr. 4a eine Saldierung mit den Schulden des Unternehmens ermöglicht werden, um den „Finanzierungsbelangen in nicht steuergestalterisch angelegten Unternehmenskonstellationen Rechnung zu tragen“. Demnach können Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Bankschulden oder auch Pensionsrückstellungen zugunsten von Arbeitnehmern gegengerechnet werden. Der verbleibende Überschuss soll nur dann begünstigungsschädlich sein, wenn das Verwaltungsvermögen insgesamt die 50%-Grenze des § 13b Abs. 2 S. 1 ErbStG übersteigt. Da die Finanzmittel nur Verwaltungsvermögen sind, soweit sie 10% des Unternehmenswerts übersteigen, sollen die ersten 10% als Freibetrag anzusehen sein. Im Ergebnis kann also ein Unternehmen ohne Schulden neben 40% begünstigungswürdigem Produktvermögen unter Berücksichtigung der 10%-Grenze insgesamt zu weiteren 60% aus Finanzmitteln bestehen.

#### Beispiel 1

Der Wert einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (GmbH) beträgt 10 Mio. EUR. Die GmbH hat „Produktivvermögen“ von 4 Mio. EUR, die Finanzmittel betragen 6 Mio. EUR. Da die Finanzmittel von 6 Mio. EUR nur als Verwaltungsvermögen anzusehen sind, soweit sie 10% von 10 Mio. EUR überschreiten (= Freibetrag), sind sie nur in Höhe von 5 Mio. EUR als Verwaltungsvermögen anzusehen. Da das Verwaltungsvermögen im Verhältnis zum gemeinen Wert von 10 Mio. EUR nicht mehr als 50% beträgt, ist die Steuerverschonung von 85% zu gewähren.

#### Beispiel 2

Der Wert einer Beteiligung an einer GmbH beträgt 4.800.000 EUR. Die GmbH ist Eigentümerin eines zum Verwaltungsvermögen gehörenden Grundstücks im gemeinen Wert von 1.600.000 EUR. Die Finanzmittel betragen 2.200.000 EUR, Verbindlichkeiten sind vorhanden in Höhe von 1.200.000 EUR, 600.000 EUR davon stehen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Grundstück.

Es ergibt sich ein Überschuss der Finanzmittel von  $(2.200.000 \text{ EUR} \text{./.} 1.200.000 \text{ EUR}) = 1.000.000 \text{ EUR}$ , die in Höhe von  $(1.000.000 \text{ EUR} \text{./.} (10\% \text{ von } 4.800.000 \text{ EUR}) =) 520.000 \text{ EUR}$  als Verwaltungsvermögen anzusehen sind. Das Grundstück ist im Wert von 1.600.000 EUR (ohne Abzug der Verbindlichkeiten) als Verwaltungsvermögen anzusehen. Insgesamt ergibt sich Verwaltungsvermögen von 2.120.000 EUR. Da dies im Verhältnis zum gemeinen Wert der Beteiligung von 4.800.000 EUR nicht mehr als 50% beträgt, ist die Steuerverschonung von 85% zu gewähren.

Auch die Zurechnung zum jungen Verwaltungsvermögen soll sich „bei Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen aus dem positiven Saldo der eingelegten und der entnommenen Wirtschaftsgüter“ ergeben.



§ 13b Abs. 2 S. 2 und 3 schaffen zudem Bereichsausnahmen für die Finanzmittel, die dem Hauptzweck eines Kreditinstituts oder einer Versicherung dienen sowie für konzerninterne Finanzierungsgesellschaften. Weiterhin soll in § 13b Abs. 2 S. 7 ErbStG angefügt werden, dass „bei der rechnerischen Ermittlung der Quote des Verwaltungsvermögens keine Beschränkung auf den Wert des Anteils erfolgt“ (Brüggemann, ErbBstG 12, 189).

**b) Zeitalter der Elektronik hat längst begonnen**

Bereits seit 2011 müssen alle betrieblichen Steuererklärungen elektronisch eingereicht werden. Neu für den VZ 2012 ist die Möglichkeit, auch die Bilanz elektronisch zu übermitteln; wahlweise kann sie der elektronischen Erklärung aber noch als Papiausdruck hinterhergeschickt werden (§§ 5b EStG, 57 Abs. 15a EStG, 1 AnwZpvV). In diesem Fall müssen Papier-Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung auch noch nicht nach der neuen Taxonomie gegliedert werden (BMF 28.09.2011, IV C 6 – S 2133 b/11/10009, Rz, 26, 27).

Hinweis:

Wird bereits für 2012 freiwillig eine E-Bilanz eingereicht, gilt die Taxonomie-Version 5.0 (ab 2013 Version 5.1, BMF 05.86.2012, IV C 6 – S 2133 b/11/10016). Unter [steuer.de](http://steuer.de) stehen die aktuellen Versionen zum Abruf bereit, detaillierte Informationen enthält auch die beim BMF abrufbare Broschüre „E-Bilanz – Elektronik statt Papier“.

Gestaltungshinweis:

Mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr lässt sich der Abgabezeitraum verlängern. Liegt der Abschlussstichtag beispielsweise am 31.01., ist die Erklärung zum 31.01.2013 erst in 2014 abzugeben. Allerdings wird das Finanzamt einen solchen Übergang nur bei beachtlichen betrieblichen Gründen genehmigen, allein das Ziel einer Steuerpause wäre Gestaltungsmissbrauch.

**c) MoMiG: Geschäftsadresse dem Handelsregister aufgeben**

Durch MoMiG waren alle Gesellschaften gezwungen, bis zum 31.12.2009 ihre jeweils aktuelle Geschäftsadresse dem Handelsregister aufzugeben.

Durch MoMiG ist geregelt, dass die Geschäftsadresse im Handelsregister einzutragen ist.

Soweit Gesellschaften bis zu diesem Datum ihre Geschäftsadresse nicht angegeben haben, trägt das Handelsregister die letzte bekannte Geschäftsadresse von Amts wegen in das Handelsregister ein.



Sollte die aktuelle Adresse davon abweichen, muss in notarieller Form die Anmeldung der aktuellen Geschäftsadresse an das Handelsregister noch erfolgen.

Es ist daher zu überprüfen, ob ab 01.01.2010 Sitzverlegungen vorgenommen worden sind. Dies gilt auch für Sitzverlegungen innerhalb Hamburgs. Diese müssen dann in notarieller Form (beglaubigte Anmeldung) dem Handelsregister angemeldet werden.

## 2. **Grunderwerbsteuer:**

### **Allein das Bebauungskonzept führt nicht zur Grunderwerbsteuer auf Baukosten**

Ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen Kauf- und Bauvertrag wird indiziert, wenn der Veräußerer aufgrund einer in bautechnischer und finanzieller Hinsicht konkreten und bis annähernd zur Baureife gediehenen Vorplanung ein bestimmtes Gebäude auf einem bestimmten Grundstück zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis anbietet und der Erwerber dieses Angebot annimmt. Allein ein Bebauungskonzept führt dagegen nicht zur Grunderwerbsteuer auf Baukosten

*FG Köln, Urt. v. 25.09.2012 – 5 K 757/12,  
Rev, eingelegt (Az. Beim BFH: II R 54/12)*

## 3. **Umsatzsteuer**

### a) **EuGH stützt deutsche Rechtsauffassung bei Schönheitsoperationen**

Die Steuerbefreiung für Heilbehandlungsleistungen ist wie folgt auszulegen:

1. Dienstleistungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden d.h. ästhetischen Operationen und ästhetische Behandlungen, fallen unter den Begriff „ärztliche Heilbehandlungen“ oder „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ i.S.v. Buchst. b bzw. Buchst. c dieser Vorschrift, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.



2. Die rein subjektive Vorstellung, die die Person, die sich einem ästhetischen Eingriff unterzieht, von diesem Eingriff hat, ist als solche für die Beurteilung, ob der Eingriff einem therapeutischen Zweck dient, nicht maßgeblich.
3. Für die Beurteilung, ob Eingriffe wie die im Ausgangsverfahren unter den Begriff „ärztliche Heilbehandlungen“ oder „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ i.S.v. Art. 132 Abs. 1 Buchst. b bzw. Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der MwSt-SystRL fallen, ist es von Bedeutung, dass Dienstleistungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden von einer Person erbracht werden, die zur Ausübung eines Heilberufes zugelassen ist, oder dass der Zweck des Eingriffs von einer solchen Person bestimmt wird.
4. Bei der Beurteilung, ob Dienstleistungen wie die im Ausgangsverfahren fraglichen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. B oder c der MwSt-SystRL von der Mehrwertsteuer befreit sind, sind sämtliche in diesem Abs. 1 Buchst. B und c hierfür aufgestellten Voraussetzungen sowie die sonstigen einschlägigen Vorschriften des Titels IX Kapitel 1 und 2 dieser Richtlinie, z. B. Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und die Art. 131, 133 und 134 MwStSystRL, zu berücksichtigen.

*EuGH, Urt. v. 21.03.2013 – Rs. C-91/12*

Der EuGH hat zur Steuerbefreiung für Schönheitsoperationen Stellung genommen. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens (PFC Clinic AB) bot Schönheitsoperationen und Leistungen der plastischen Chirurgie an. Das Spektrum umfasste dabei u.a. Eingriffe wie Brustvergrößerung, -verkleinerung und -straffung, Bauchformung, Fettabsaugung, Gesichtsstraffung, Stirnstraffung, Operationen an Augen, Ohren und Nase. Außerdem wurden dauerhafte Haarentfernungen und die Hautverjüngung mittels intensiv gepulsten Lichts durchgeführt. Schließlich wurden auch Zellulitisbehandlungen sowie Botox- und Restylane-Injektionen vorgenommen. Die schwedische Finanzverwaltung ging von einer Steuerbefreiung der genannten Leistungen aus und versagte der Klinik den Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen.

Der EuGH geht von einer Steuerbefreiung nur dann aus, wenn die genannten Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Dabei ist es unerheblich, ob die behandelte Person rein subjektiv von einem therapeutischen Zweck der Behandlung ausgeht. Des Weiteren ist für die Steuerbefreiung einer Heilbehandlung erforderlich, dass die Leistung von einer qualifizierten Person (z.B. einem Arzt) ausgeführt oder von ihr angeordnet wird.



Bei der Steuerbefreiung einer Klinik muss darüber hinaus auch eine anerkannte Einrichtung vorliegen. Für öffentlich-rechtliche Krankenhäuser kommt danach stets eine Steuerbefreiung in Betracht, wenn entsprechende Leistungen erbracht werden.

Die Entscheidung entspricht der bisherigen Rechtsauffassung in Deutschland. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG kommt nur dann in Betracht, wenn eine Schönheitsoperation auch therapeutische Zwecke verfolgt. Der EuGH stellt klar, dass es auf die medizinische Indikation ankommt und ein Krankenhaus sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Leistungen ausführen kann. Damit dürften auch die im Beschluss des BFH vom 19.12.2012 – V S 30/12, STX 12/2013, geäußerten Zweifel an der bisherigen Rechtsauffassung ausgeräumt sein.

**b) Abgabe von Speisen – BMF sorgt für klare Regeln**

Bei der Abgabe von Speisen ist grundsätzlich danach zu unterscheiden, ob ein Umsatz mit Lebensmitteln zum Mitnehmen ohne Dienstleistungen (7%) oder zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle vorliegt (19%). Der EuGH hatte jüngst in Urteilen vom 10.03.2011 (Rs. C-497/09, Rs. C-499/09, Rs.C-501/09, Rs. V502/09) entschieden, dass die Abgabe von Speisen an Imbissständen oder in Kinofoyers zum sofortigen Verzehr i.d.R. eine Lieferung von Gegenständen darstellt und es sich in diesen Fällen unzubereitete Mahlzeiten handelt, die als Nahrungsmittel dem ermäßigten Umsatzsteuertarif unterliegen. Das umfasst auch Speisen, die durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise zum sofortigen Verzehr zubereitet werden.

Der reguläre Umsatzsteuersatz fällt hingegen bei einer sonstigen Leistung an, wenn das Dienstleistungselement – im Vergleich zur reinen Speisenabgabe – qualitativ überwiegt und über das hinausgeht, was notwendigerweise mit der üblichen Vermarktung von Speisen verbunden ist. Das betrifft auch beispielsweise Unternehmer, die die Speisen servieren und dabei Bedienungs- und Kochpersonal einsetzen, oder auch Partyservicebetreiber, die neben der zeitgerechten Anlieferung der Speisen in verschlossenen Warmhalteschalen auch noch Geschirr, Besteck und Mobiliar bereitstellen und es anschließend reinigen. Hier besteht allerdings eine Ausnahme, wenn der Partyservice nur die Speis Zubereitung und die warme Anlieferung auf Termin und keine Extras anbietet. In diesem Fall darf die Gesamtleistung nach der Auffassung des EuGH noch komplett dem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden.





### Gerichte setzen neue Rechtsstandards

Nicht nur der EuGH, sondern auch der BFH (Urt. v. 08.06.2011 – XI R 37/08; Urt. v. 30.06.2011 – V R 3/07, V R 35/08, V R 18/10; Urt. v. 12.10.2011 – V R 66/09; Urt. v. 23.11.2011 – XI R 6/08) hat zur Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken zu einem in der Praxis lange streitanfälligen Thema neue Rechtsgrundsätze ausgesprochen. In der Vergangenheit hatten unklare und widersprüchliche Regelungen und deren uneinheitliche Anwendungen immer wieder für Irritationen gesorgt. Für zusätzliche Unsicherheit bei Unternehmen, Steuerberatern und Finanzbehörden sorgte eine Vielzahl von Urteilen, die teilweise unterschiedliche Abgrenzungskriterien für den vollen und ermäßigten Umsatzsteuersatz definierten.

Deshalb wurde das neue BMF-Schreiben von der gewerblichen Wirtschaft zur Klärung sehnsüchtig erwartet. Mit dem jetzt veröffentlichten Anwendungserlass hat das BMF die aktuelle EuGH- sowie BFH-Rechtsprechung aufgegriffen, zusammengefasst und mit vielen Beispielen illustriert (BMF-Schreiben v. 20.03.2013 - IV D 2 - S 7100/07/10050-06). Damit wird in vielen Fällen die erhoffte Klarheit und Rechtssicherheit erreicht.

### BMF sorgt jetzt für Rechtssicherheit

Die klärende Rechtsprechung von EuGH und BFH hat zumindest in den geläufigsten Fällen Sicherheit gebracht. Das BMF konkretisiert die Urteile jetzt in seinem Anwendungserlass, der im Folgenden erläutert wird. Die neuen Regelungen werden in Abschn. 3.6 As. 1 bis 6 UStAE eingefügt und sind grundsätzlich mit Wirkung ab dem 01.07.2011 anzuwenden, sofern Unternehmer nicht von einer Übergangsregelung Gebrauch machen. Dabei sind vier Grundsätze zu beachten:

1. Die Lieferungen von Lebensmitteln und die Abgabe von Speisen und Fastfood an Imbissständen mit Verzehrrtheke und im Kinofoyer zum sofortigen Verzehr ist i.d.R. eine Lieferung zubereiteter Mahlzeiten und unterliegt nach der Rechtsprechung von EuGH und BFH dem ermäßigten Steuersatz, sofern es Nahrungsmittel aus der Anlage 2 zum UStG sind. Die Komplexität der Zubereitung (Standardspeise oder qualitativ hochwertiges Produkt) ist dabei für den Steuersatz ohne Belang.
2. Catering- oder Partyserviceunternehmen unterliegen hingegen meist dem Regelsteuersatz, sofern nicht lediglich Speisen ohne weitere Dienstleistungselemente geliefert werden. Sie müssen daher im Regelfall den regulären Umsatzsteuersatz anwenden, da eine Aufteilung in die getrennten Bereiche „Speiselieferung“ und „Dienstleistungen“ oft kaum noch möglich ist.



3. Beim sog. „Essen auf Rädern“ greift künftig i.d.R. der ermäßigte Umsatzsteuersatz.
4. Im Bereich des Schulessens gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Gestaltungen. Hier kommt es auf den konkreten Einzelfall an. Das BMF hatte zu dieser Frage bereits im Januar ausführlich Stellung genommen. Den Artikel „Steuerliche Aspekte der Mittagsversorgung in Schulen durch Schulfördervereine“ vom 28.01.2013 finden Sie im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Themen/Steuern. Allerdings wird Nr. 4 dieses Artikels durch einen Verweis auf das neue BMF-Schreiben aktualisiert. Bei entsprechender Gestaltung des Sachverhalts ist es danach künftig möglich, Lebensmittel zum Steuersatz von 7% abzugeben und nur den Dienstleistungsanteil mit 19% zu besteuern.

Betroffene Unternehmer, die bereits von der Anwendung ab dem 01.07.2011 Gebrauch machen, müssen Berichtigungen vom ermäßigten zum vollen Steuersatz und umgekehrt spätestens für die Umsatzsteuerjahreserklärung vornehmen. Diese Korrekturen haben dann verminderte bzw. erhöhte Nettoerlöse und somit eine entsprechende Gewinnauswirkung zur Folge.

#### Rückwirkung und Übergangsregelung

Das BMF-Schreiben – und somit Abschn. 3.6. Abs. 1 bis 6 UStAE – ist grundsätzlich ab dem 01.07.2011 anzuwenden.

Für die bis zum 30.09.2013 ausgeführten Umsätze darf der Unternehmer aber wahlweise noch die für ihn günstigere Besteuerung nach alter Rechtslage wählen (BMF-Schreiben v. 16.10.2008 – IV B 8 – S 7100/07/10050, BStBl I 2008, 949 und v. 29.03.2010 – IV D 2 – S 7100/0710050, BStBl I 2010, 330). Beruft er sich hierauf, wird dies nicht beanstandet.

#### Katalog erleichtert die Beurteilung

Zur aktuellen Darstellung der Rechtslage zu § 12 UStG wird Abschn. 3.6. UStAE neu in sechs Abschnitte gefasst und Art. 6 Abs. 1 der MwStVO vom 15.03.2011 einbezogen. Danach wird die Abgabe von Speisen und Getränken dann als sonstige Leistung qualifiziert, wenn sie – zusammen mit unterstützenden Dienstleistungen – den sofortigen Verzehr der Mahlzeiten ermöglichen. Dabei ist die Essensabgabe nur eine Komponente der gesamten Leistung, bei der der Dienstleistungsanteil qualitativ überwiegt. Unschädlich sind dabei Elemente, die notwendig mit der Vermarktung verzehrfertiger Speisen verbunden sind. Dazu gehören:

- Darbietung von Waren in Regalen,
- Zubereitung von Speisen,



- übliche Nebenleistungen wie z.B. Verpacken, Beigabe von Einwegbesteck, Papierservietten, Senf, Ketchup, Apfelmus, Bereitstellen von Abfalleimern,
- Bereitstellung von Einrichtungen, die in erster Linie dem Wareneinkauf dienen, wie z.B. Verkaufstheken und -tresen, Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsstände, Würstchenbuden,
- Speisekarten oder -pläne sowie allgemeine Erläuterung des Leistungsangebots,
- Einzug der Gelder für Schulverpflegung von den Konten der Eltern.

Dagegen liegen schädliche Dienstleistungselemente vor, wenn diese nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden sind und sie sich nicht auf die Ausübung der Handels- und Verteilerfunktion beschränken. Das sind insbesondere die folgenden Elemente:

- Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur,
- Servieren der Speisen und Getränke,
- Gestellung von Bedienungs-, Koch- und Reinigungspersonal,
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck, Mobiliar (z. B. Tische und Stühle) außerhalb der Geschäftsräume,
- Reinigung oder Entsorgung der überlassenen Gegenstände,
- individuelle Beratung und Informationen bei der Auswahl der Speisen und Getränke sowie hinsichtlich der Zusammenstellung und Menge für einen bestimmten Anlass.

Die Abgabe von zubereiteten oder nicht zubereiteten Speisen mit oder ohne Beförderung ist immer dann eine Lieferung, wenn keine anderen unterstützenden Dienstleistungen hinzukommen (Art. 6 Abs. 2 MwStVO). Wird das Essen während des Transports in besonderen Behältnissen warmgehalten oder ein fester Übergabezeitpunkt für die Speisen mit dem Kunden vereinbart, handelt es sich dabei um unselbständige Teile der Beförderung, die nicht gesondert zu berücksichtigen sind.

Die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Tischen, Bänken, Bierzeltgarnituren oder Stühlen stellt grundsätzlich ein Dienstleistungselement dar. Auf die Qualität des Mobiliars kommt es also nicht an. Daher genügt bereits eine Abstellmöglichkeit für Speisen und Getränke mit einer Sitzgelegenheit, um für eine sonstige Leistung zu sprechen (BFH, Urt. v. 30.06.2011 - V R 18/10). Daneben wird auch die Bereitstellung von Garderoben und Toiletten einbezogen, denn die Infrastruktur zur Bewirtung muss nicht ausschließlich den verzehrenden Kunden vorbehalten sein.

#### Grundsätze gelten auch für unentgeltliche Wertabgaben

Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für Imbissstände, Verpflegungsleistungen in Schulen und Kantinen, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen, Cateringunternehmen, Partyservice, Mahlzeitendienste (z.B. Essen auf Rädern) und unentgeltliche Wertabgaben.



Ist der Verzehr durch den Unternehmer selbst eine sonstige Leistung, unterliegt die unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG dem allgemeinen Steuersatz, während für die Entnahme von Nahrungsmitteln durch einen Wirt zum Verzehr in der von der Gaststätte getrennten Wohnung der ermäßigte Steuersatz gelten kann - i.d.R. über Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) nach Abschn. 10.6. Abs. 1 Satz 6 UStAE.

#### Nicht alle Fragen geklärt

Die Verwaltungsanweisung erfüllt die Forderungen der Wirtschaft durch nachvollziehbare Regelungen, insbesondere kommen die bereits erwähnten EuGH und BFH-Grundsatzurteile zur Anwendung. Das Schreiben reduziert ab Juli 2011 (bzw. bei Inanspruchnahme der Übergangsregelung ab dem 4. Quartal 2013) streitanfällige Abgrenzungsprobleme, auch wenn es im Praxisalltag nicht erschöpfend alle Fragen vermeiden kann. Denn in Einzelfällen ist weiterhin eine genaue Abgrenzung nötig, indem die einzelnen Umsätze danach beurteilt werden, was qualitativ überwiegt: das Dienstleistungselement mit dem Regelsteuersatz oder eine begünstigte Leistung zu 7%.

Allgemeine, hilfreiche Anhaltspunkte für die dabei erforderliche Gewichtung der Dienstleistungselemente sucht der Unternehmer in der Verwaltungsanweisung aber oftmals vergeblich, auch wenn beispielhaft vorgegeben ist, welches Dienstleistungselement nach Auffassung der Finanzverwaltung in jedem Fall zur Besteuerung nach dem Regelsteuersatz führt. Immerhin ist zu erwarten, dass sich die Anzahl der Einzelfallentscheidungen im Ergebnis deutlich reduzieren wird, denn die schwierigen und pedantischen Abgrenzungen von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken sind – wie etwa durch die Beurteilung von gestelltem Senf oder Ketchup – weitestgehend geklärt.

Als Ergänzung enthält das BMF-Schreiben 16 umfangreiche Beispiele mit einzelnen Fällen aus der Praxis und Lösungen hierzu. Diese fließen künftig ebenfalls in Abschn. 3.6 Abs. 6 UStAE ein.



#### 4. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) **Gewinnermittlung: Ende des Wertaufhellungszeitraums spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses**

1. Es ist höchstrichterlich geklärt, dass als „wertaufhellend“ nur die Umstände zu berücksichtigen sind, die zum Bilanzstichtag bereits objektiv vorlagen und nach dem Bilanzstichtag, aber vor dem Tag der Bilanzerstellung lediglich bekannt oder erkennbar wurden.
2. Der Wertaufhellungszeitraum endet an dem Tag, an dem der Steuerpflichtige spätestens eine Bilanz hätte erstellen müssen.

*BFH, Beschl. v. 12.12.2012 – I B 27/12*

b) **Subjektiver Fehlerbegriff: BFH gibt langjährige Rechtsprechung auf**

Das Finanzamt ist im Rahmen der ertragsteuerlichen Gewinnermittlung auch dann nicht an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der vom Steuerpflichtigen aufgestellten Bilanz (und deren einzelnen Ansätzen) zugrunde liegt, wenn diese Beurteilung aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vertretbar war.

*BFH, Beschl. v. 31.01.2013 – GrS 1/10*

c) **Vorübergehender Leerstand von zur Untervermietung bereit gehaltenen Räumen in der Wohnung der Steuerpflichtigen**

Leerstandszeiten im Rahmen der Untervermietung einzelner Räume innerhalb der eigenen Wohnung des Steuerpflichtigen sind nicht der Eigennutzung, sondern der Vermietungstätigkeit zuzurechnen, wenn ein solcher Raum – als Objekt der Vermietungstätigkeit – nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung leer steht und feststeht, dass das vorübergehend leer stehende Objekt weiterhin für eine Neuvermietung bereitgehalten wird.

*BFH-Urteil vom 22.01.2013 – IX R 19/11*



d) **Nachweis der Vermietungsabsicht bei langjährigem Leerstand**

Aufwendungen für eine Wohnung, die nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung leersteht, sind grundsätzlich auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar, solange der Steuerpflichtige den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung nicht endgültig aufgegeben hat. Im Einzelfall kann ein besonders lang andauernder Leerstand – auch nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung – dazu führen, dass eine vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfällt (vgl. hierzu insbesondere BFH-Urteil vom 11.12.2012 – IX R 14/12). Gegen eine Vermietungsabsicht spricht es nach dem Urteil des FG Niedersachsen vom 19.07.2012, wenn in Fällen des langjährigen Leerstands für ein Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, trotz Vermietungsbemühungen kein Markt besteht und der Inhaber gleichwohl untätig bleibt, d. h. keine baulichen Veränderungen vornimmt. Die Revision ist unter dem Aktenzeichen IX R 48/12 beim BFH anhängig.

Zur Problematik des langjährigen Leerstands einer Wohnung sind beim BFH derzeit eine Reihe weiterer Verfahren anhängig (IX R 68/10; IX R 9/12 und IX R 19/11).

*FG Niedersachsen, Urteil vom 19.07.2012 – 10 K 41/12*

e) **Abzuzinsende Bürgschaftsverpflichtung als Maßstab für den nachträgliche Anschaffungskosten bildenden Rückgriffsanspruch des i.S. von § 17 Abs. 1 EStG qualifiziert Beteiligten**

1. Wird ein i. S. von § 17 Abs. 1 EStG qualifiziert an einer KapGes. beteiligter Gesellschafter vom Gläubiger der KapGes. aus einer eigenkapitaleretzenden Bürgschaft in Anspruch genommen und begleicht er seine Schuld vereinbarungsgemäß ratierlich, entstehen nachträgliche Anschaffungskosten nur in Höhe des Tilgungsanteils (Anschluss an BFH-Urteil vom 26.01.1999 – VIII R 32/96, BFH/NV 1999 S. 922).
2. Eine Teilzahlungsvereinbarung wird materiell-rechtlich und damit als rückwirkendes Ereignis i. S. von § 175 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO auf den Zeitpunkt des Entstehens des Auflösungsverlusts zurück.

*BFH-Urteil vom 20.11.2012 – IX R 34/12*



f) **Kein Abzugsverbot von Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bei individuellem Steuersatz unter 25 %?**

Nach Ansicht des FG Baden-Württemberg ist die Regelung des § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die tatsächlich entstandenen Werbungskosten jedenfalls dann abzugsfähig sind, wenn der individuelle Steuersatz bereits unter Berücksichtigung nur des Sparer-Pauschbetrags unter 25 % liegt. Ein absolutes und unumkehrbares Abzugsverbot der Werbungskosten hält das FG in diesen Fällen für verfassungswidrig.

*FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2012, 9 K 1637/10,  
Rev. eingelegt, Az. BFH: VIII R 13/13*

g) **Musterverfahren zur Abgeltungsteuer entschieden**

Das FG Köln hat mit Urteil vom 17.04.2013 entschieden, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, die dem Steuerpflichtigen vor dem 01.01.2009 zugeflossen sind, weiterhin uneingeschränkt als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden können. Das im Jahr 2009 mit der Abgeltungsteuer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen eingeführte Abzugsverbot für Werbungskosten gem. § 20 Abs. 9 EStG finde auf diese Ausgaben keine Anwendung. Das Finanzgericht begründet seine Entscheidung insbesondere mit dem Wortlaut der einschlägigen Anwendungsregelung (§ 52a Abs. 10 Satz 10 EStG).

Diese sehe – so das FG Köln – ausdrücklich vor, dass die entsprechenden Vorschriften der Abgeltungsteuer erstmals auf nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden seien. Über die Abziehbarkeit von tatsächlichen Werbungskosten entscheide somit nicht der Zeitpunkt des Abflusses der betreffenden Aufwendungen. Maßgeblich sei vielmehr, wann die den Aufwendungen zuzuordnenden Kapitalerträge zufließen.

Anmerkung: Der 7. Senat des FG Köln hat die Revision zugelassen. Ähnlich wie das FG Köln haben zuvor bereits das FG Düsseldorf (unter dem Aktenzeichen 2 K 3893/11 E) und das FG Rheinland-Pfalz (unter dem Aktenzeichen 2 K 1176/11) geurteilt. Gegen das zuvor genannte Urteil des FG Düsseldorf ist bereits ein Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen VIII R 53/12 beim BFH anhängig.

*BFH, Urteil vom 17.04.2013 – 7 K 244/12*



h) **Keine steuerliche Abzugsfähigkeit von privater Risikolebens-, Unfall- und Kapitallebensversicherung**

Im zugrunde liegenden Verfahren war streitig, ob es das subjektive Nettoprinzip gebietet, Beiträge zu privaten Risikolebens-, Unfall- oder Kapitallebensversicherungen einkommensteuerlich zu berücksichtigen. Mit Bescheid vom 31.01.2013 führt das FG Baden-Württemberg aus, dass der Gesetzgeber nicht verpflichtet ist, Aufwendungen für die genannten Versicherungen in vollem Umfang zum Abzug zuzulassen, da es sich bei diesen Beträgen nicht um existenziell notwendige Aufwendungen der Daseinsfürsorge handele, die erforderlich seien, um die notwendigen Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins zu schaffen.

Anmerkung: Das Gericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen. Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen X R 5/13 beim BFH anhängig.

*FG Baden-Württemberg,  
Gerichtsbescheid vom 31.01.2013 - 9 K 242/12*

i) **Eigener Hausstand bei der doppelten Haushaltsführung**

Das BFH-Urteil vom 16.01.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Dient die Wohnung am Beschäftigungsort dem Steuerpflichtigen lediglich als Schlafstätte, ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Mittelpunkt der Lebensführung noch am Heimatort zu vermuten ist und dort der Haupthausstand geführt wird.
2. Ein eigener Hausstand kann auch dann unterhalten werden, wenn der Erst- oder Haupthausstand gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil geführt wird. Einer gleichmäßigen Beteiligung des Kindes an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten bedarf es hierfür nicht.
3. Bei erwachsenen, berufstätigen Kindern, die zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, ist im Regelfall davon auszugehen, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen.





Die Entscheidung liegt auf der Linie der neueren Rechtsprechung, die auch bei Ledigen einen eigenen Hausstand anerkennt, wenn sie wirtschaftlich selbständig sind und mit ihren betagten Eltern zusammen wohnen. Im Streitfall hatte das Finanzgericht mit dem Finanzamt zu Unrecht die geltend gemachte doppelte Haushaltsführung schon deshalb nicht anerkannt, weil eine konkrete finanzielle Beteiligung an der Haushaltsführung festgestellt werden konnte (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.02.2012 – 3 K 2338/09). Diese ist nach gefestigter Rechtsprechung *de lege lata* nicht erforderlich. Der BFH hat die Sache zurückverwiesen. Das Finanzgericht muss die doppelte Haushaltsführung anerkennen, wenn die weitere Sachverhaltsaufklärung ergibt, dass dem Kläger im Einfamilienhaus der 71-jährigen Mutter die Nutzung bestimmter Räume vorbehalten war und er die Unterkunft am Beschäftigungsort mehr oder weniger nur als Schlafstätte benutzte. Zu beachten ist, dass ab 2014 nach Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BGBl 2013 I S. 285) die finanzielle Beteiligung des Steuerpflichtigen am gemeinschaftlichen Haushalt erforderlich ist. Es empfiehlt sich, für die Zukunft diesbezüglich Beweisvorsorge zu treffen.

*BFH, Urteil vom 16.01.2013 – VI R 46/12*

j) **Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung**

Anteilige Anwaltskosten einer im Scheidungsverbundverfahren entschiedenen Scheidungsfolgesache (hier: Unterhaltsstreit) können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung i. S. des § 33 EStG qualifiziert werden (Anschluss an BFH-Urteil vom 12.05.2011 IV R 41/10, BStBl II 2011, 1015).

EStG in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung § 33; ZPO § 623 Abs. 1, § 621 Abs. 1 Nr. 5.

k) **Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen bei Wohnungseigentümern**

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gemäß § 35a EStG ist auch Wohnungseigentümern bereits im Jahr der Zahlung der Handwerkerrechnung und nicht erst im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung zu gewähren (entgegen BMF-Schreiben vom 15.02.2010, BStBl I 2010, 140).

*FG Baden-Württemberg, Außensenate Freiburg,  
Urteil vom 20.11.2012 11 K 838/10 – rechtskräftig*



**l) Abzug von Werbungskosten bei Durchführung eines praktischen Studiensemesters**

Leistet ein Student den praktischen Teil seiner Hochschulausbildung in einem Betrieb außerhalb der Hochschule ab, ist der Betrieb nicht seine regelmäßige Arbeitsstätte. Die Kosten für die Wege dorthin sind uneingeschränkt als Werbungskosten abziehbar.

*BFH, Urteil vom 16.01.2013 – VI R 14/12*

**m) Behinderungsbedingte Baukosten sind außergewöhnliche Belastung**

Um- oder Neubaukosten eines Hauses oder einer Wohnung können im Veranlagungszeitraum der Zahlung eine außergewöhnliche Belastung i.S.d. § 33 EStG darstellen, soweit die Baumaßnahme durch die Behinderung bedingt ist. Die sog. Gegenwerttheorie steht in diesen Fällen einem Abzug nicht entgegen. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Behinderung auf einem nicht vorhersehbaren Ereignis beruht und deshalb ein schnelles Handeln des Betroffenen oder seiner Angehörigen geboten ist. Auch die Frage nach zumutbaren Handlungsalternativen stellt sich in solchen Fällen nicht (BFH, Urteil vom 24.02.2011, BStBl II 2011, 1012). Voraussetzung für den Abzug ist aber, dass die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen nachgewiesen wird. Für diesen Nachweis ist die Vorlage folgender Unterlagen ausreichend:

- der Bescheid eines gesetzlichen Trägers der Sozialversicherung oder der Sozialleistungen über die Bewilligung eines pflege- bzw. behinderungsbedingten Zuschuss (z. B. zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds nach § 40 Abs. 4 SGB XI) oder
- das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK), des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) oder der Mediproof Gesellschaft für Medizinische Gutachten mbH.

Ein amtsärztliches Attest ist insoweit nicht erforderlich.



n) **Schneebeseitigung auf Gehwegen ist haushaltsnahe Dienstleistung**

Aufwendungen für den Winterdienst sind, auch soweit sie in Zusammenhang mit der konkreten Verpflichtung des Anliegers zur Schneeräumung auf öffentlichen Gehwegen stehen, als haushaltsnahe Dienstleistungen i.S.d. § 35a Abs. 2 Satz 1 anzusehen. Eine Trennung zwischen Reinigungs- und Räumarbeiten auf dem Grundstück und dem öffentlichen Raum vor dem Grundstück ist nicht vorzunehmen (entgegen BMF).

*FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.08.2012 – 13 K 13287/10,  
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: VI R 55/12)*

o) **Fahrtenbuch: Zusatzangaben reichen nicht**

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um so nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Neben Datum und Fahrtziele sind grundsätzlich auch die jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner oder die konkreten Gegenstände der dienstlichen Verrichtung aufzuführen, und zwar grundsätzlich jede einzelne berufliche Verwendung für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs. Bei einer einheitlichen beruflichen Reise können diese Abschnitte zwar miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden und der am Ende der gesamten Reise erreichte Gesamtkilometerstand aufgezeichnet werden. Aber auch im Rahmen dieser Erleichterung sind die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufzuführen, in der sie aufgesucht worden sind.

*BFH, Urteil vom 13.11.2012 – VI R 3/12, NV*

p) **Zahlungen aufgrund eines vor Eintritt des Erbfalls erklärten Erb- und/oder Pflichtteilsverzichts sind nicht einkommensteuerbar**

1. Der vor Eintritt des Erbfalls erklärte Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht ist ein erbrechtlicher – bürgerlich-rechtlich wie steuerrechtlich unentgeltlicher – Vertrag, welcher der Regulierung der Vermögensnachfolge dienen soll und nicht der Einkommensteuer unterliegen (Bestätigung der Rechtsprechung).



2. Wird die Höhe der aus einem derartigen Vertrag zu zahlenden monatlichen Rente so ermittelt, dass die Beteiligten einen vom Erblasser vorgegebenen Basisbetrag zugrunde legen, der zunächst durch die statistische Lebenserwartung des Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Zahlungsbeginns und anschließend nochmals durch zwölf dividiert wird, so enthält die monatliche Zahlung keinen Zinsanteil.

*BFH-Urteil vom 20.11.2012 – VIII R 57/10*

q) **Anwendung des Splittingtarifs für in der Schweiz lebende Ehegatten**

Der EuGH hat mit Urteil vom 28.02.2013 klargestellt, dass es die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz nicht erlauben, eine Zusammenveranlagung von Ehegatten unter Anwendung des Splittingtarifs zu untersagen, weil sie ihren privaten Wohnsitz in die Schweiz verlegt haben.

*EuGH, Urteil vom 28.02.2013 – Rs. C-425/11, Ettwein*

r) **Antrag auf Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer fristgebunden?**

Das FG Niedersachsen hat sich mit der Frage befasst, ob nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheid ein Antrag auf Günstigerprüfung gestellt und somit nachträglich die einbehaltene Abgeltungssteuer steuermindern berücksichtigt werden kann.

Das Gericht hat dies mit Urteil vom 23.05.2012 verneint und führt aus, dass eine Eröffnung des Anwendungsbereichs nur gegeben wäre, wenn der Antrag auf Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG nicht fristgebunden wäre, andernfalls wären die neuen Tatsachen nicht rechtserheblich. Nach Ansicht des FG Niedersachsen spricht einiges dafür, dass der Antrag nicht fristgebunden ist. Die Frage brauche hier letztlich aber nicht abschließend entschieden zu werden, da den Kläger am nachträglichen Bekanntwerden der neuen Tatsachen ein grobes Verschulden i.S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO treffe.

Das Finanzgericht hatte die Revision zum BFH zunächst nicht zugelassen, die daraufhin erhobene Nichtzulassungsbeschwerde hatte jedoch Erfolg. Zwischenzeitlich ist in der Rechtssache auch Revision eingelegt worden (Az. beim BFH: VIII R 14/13).

*FG Niedersachsen, Urteil vom 23.04.2012, 2 K 250/11*



s) **Häusliches Arbeitszimmer eines Universitätsprofessors ist nicht Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit**

Nach der inzwischen ständigen Rechtsprechung des BFH richtet sich der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit grundsätzlich nach dem inhaltlich qualitativen Schwerpunkt. Maßgebend ist danach, ob – unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung – das qualitativ für eine bestimmte steuerbare Tätigkeit Typische im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübt wird.

In Anwendung dieser Rechtsgrundsätze hat der BFH entschieden, dass bei einem Hochschullehrer das häusliche Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist, weil das Wesensmäßige der Hochschullehrertätigkeit, nämlich die Lehre, in der Universität stattfinden muss. In den Fällen, in denen die das Berufsbild prägende Tätigkeit außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers ausgeübt wird – wie dies etwa auch bei einem Lehrer oder Richter der Fall ist –, bewirkt selbst eine zeitlich weit überwiegende Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers keine Verlagerung des Mittelpunkts der beruflichen Tätigkeit in das häusliche Arbeitszimmer.

Für unerheblich hat es der BFH angesehen, dass der Kläger sich nicht in seinem Arbeitszimmer in der Universität, sondern in seinem häuslichen Arbeitszimmer die entsprechende Bibliothek eingerichtet hatte und dort die Literatur vorhält, die er für seine Forschungsarbeiten und zur Vorbereitung seiner Lehrtätigkeit benötigt. Denn auch in diesem Fall habe der Universitätsprofessor unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung den qualitativen Schwerpunkt seiner Tätigkeit an der Universität.